

Merk- / Informationsblatt

Hepatitis C

Stand: Dezember 2019



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Vorkommen

Hepatitis C ist ein weltweit verbreitetes Virus. Der Anteil der Personen mit chronischen Hepatitis C Infektionen ist in einigen Ländern Afrikas und Asiens höher als in europäischen Ländern. Besondere Risikogruppen wie i.v. Drogengebraucher und Dialysepatienten weisen häufiger eine chronische Hepatitis C auf als Personen ohne dieses Risiko. In der deutschen Bevölkerung konnten 2008 in einer Studie bei 0,3 % der Personen Antikörper gegen Hepatitis C nachgewiesen werden.

Infektionsweg

Die Übertragung des Hepatitis C Virus erfolgt in erster Linie über Kontakt zu mit dem Hepatitis C Virus verunreinigtem Blut. Daher ist die Risikogruppe der i.v. Drogengebraucher bei gemeinsamem Gebrauch von Spritzen und Kanülen besonders gefährdet. Auch der intranasale Drogenkonsum geht bei gemeinsamer Verwendung von Utensilien mit einem erhöhten Infektionsrisiko einher. Das Virus kann auch in anderen Körperflüssigkeiten nachgewiesen werden, eine Ansteckung über diese Körperflüssigkeiten ist jedoch sehr unwahrscheinlich.

Eine sexuelle Übertragung ist möglich, vor allem bei bestimmten verletzungsträchtigen Sexualpraktiken.

Das Hepatitis C Übertragungsrisiko von der Mutter auf ihr Kind während Schwangerschaft und bei Geburt ist niedriger als für Hepatitis B.

Das Risiko beruflich bedingter Hepatitis C Infektionen im medizinischen Bereich durch Stichverletzungen ist niedriger als das für Hepatitis B.

Eine Übertragung des Hepatitis C Virus über kontaminierte Gerätschaften bei Tätowierungen und Piercing ist nicht ausgeschlossen.

Inkubationszeit

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Nachweis des Hepatitis C Virus im Blut beläuft sich auf 2 Wochen bis 6 Monate. In der Regel sind Antikörper 7 bis 8 Wochen nach Infektion nachweisbar.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Eine exakte Dauer kann nicht angegeben werden. Es besteht Ansteckungsfähigkeit, solange das Hepatitis C Virus im Blut nachweisbar ist.

Krankheitsbild

In ca. 75 % der Fälle verläuft die Infektion ohne Symptome oder mit unspezifischen, z. B. grippeähnlichen Beschwerden. 25 % der Betroffenen entwickeln eine milde akute Hepatitis (Leberentzündung). 60 – 85 % der Infektionen bestehen länger als 6 Monate, d.h. sie gehen in eine chronische Form über, die ohne Symptome verläuft oder durch Müdigkeit, Oberbauchbeschwerden, Juckreiz, Gelenksbeschwerden gekennzeichnet ist. Chronische Infektionen können in 16 – 20 % nach langer Zeit (20 – 25 Jahren) zu einer Leberzirrhose führen mit dem Risiko einer späteren Entwicklung eines Leberzellkarzinoms.

Diagnose

Die Diagnose kann nur durch eine Blutuntersuchung gestellt werden.

Behandlung

Eine medikamentöse Behandlung mit speziellen, gegen Hepatitis C Virus wirkenden Medikamenten ist möglich. Ob eine solche Behandlung angebracht ist, muss vorab von Fachärzten abgeklärt werden.

Vorbeugung und Verhinderung der Weiterverbreitung

Bisher gibt es keine Schutzimpfung gegen Hepatitis C. Eine ausgeheilte Hepatitis hinterlässt keine bleibende Immunität. Hepatitis C Infizierte sollten gegen Hepatitis A und Hepatitis B geimpft werden, sofern sie gegen diese beiden Erkrankungen noch keinen Schutz haben. In Deutschland werden vorbeugend Spenden von Blutprodukten auf Hepatitis C untersucht. Das Risiko der Übertragung wird derzeit auf weniger als 1 zu 3 Millionen geschätzt. Für Personen, die im Gesundheitsdienst beschäftigt sind, gelten einschlägige Hygieneempfehlungen und arbeitsmedizinische Grundsätze.

I.v. Drogengebraucher sollten keine Spritzen tauschen, keine Injektionsdosis teilen und nur sterile Spritzbestecke benutzen. Auch andere Drogenutensilien wie Filter, Löffel, Pfännchen, Wasser, Snieföhrchen sollten nicht geteilt werden. I.v. Drogenkonsumenten sollten gegen Hepatitis A und Hepatitis B geimpft sein.

Schwangere mit bekannter Hepatitis C sollten sich frühzeitig ausführlich von ihrer Frauenärztin/- arzt beraten lassen.

Der/ die Hepatitis C Infizierte darf kein Blut spenden. Er/sie soll den Arzt oder Zahnarzt vor Behandlung über die Infektion informieren. Er/sie soll weder Zahnbürste noch Rasierapparat,- klingen noch Nagelscheren oder weitere, eventuell mit Blut verunreinigte Gegenstände mit anderen Mitbewohnern teilen. Alle Gegenstände sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren. Hepatitis C Infizierte dürfen unter Beachtung der üblichen Hygienemaßnahmen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kindergärten, Schulen, Heime) besuchen, bzw. ihrer Tätigkeit dort nachgehen, wenn von ihnen keine Infektionsgefahr ausgeht. Bei Kindern mit sehr aggressivem Verhalten (Beißen, Kratzen), Kindern mit einer vermehrten Blutungsneigung oder schweren nässenden Hautkrankheiten kann eine individuelle Entscheidung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden.

Beim Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Sexualpartnern oder Partnern mit bekannter Hepatitis C Kondome benutzen.

Bei der Versorgung von Wunden oder Nasenbluten immer Einmalhandschuhe tragen.

Bei Fußpflege-, Nagelstudios, Tätowier- und Piercingstudios ausschließlich solche aufsuchen, die auf ausreichend desinfizierte/sterilisierte Geräte achten bzw. Einmalmaterial verwenden und die erforderlichen Hygieneregeln einhalten.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Dem Gesundheitsamt werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an akuter Virushepatitis sowie gemäß § 7 Abs. 1 IfSG alle Nachweise von Hepatitis-C-Virus namentlich gemeldet.

Die Meldungen müssen dem Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vorliegen.

Quelle

www.rki.de